

Bundessozialgericht

12 RJ 408/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
10. Mai 1971

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. April 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	H a u s e n und
Bundessozialrichter	H o e s c h

für Recht erkannt:

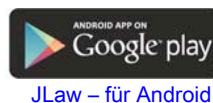
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 17. Dezember 1970 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Versichertenrente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Der im Jahre 1918 geborene Kläger legte 1936 die Gesellenprüfung als Schlosser ab. Anschließend arbeitete er im erlernten Beruf bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst im Jahre 1942. Nach Ende des 2. Weltkrieges arbeitete er zunächst wieder als Schlosser. Von 1948 bis 1963 war er als Kraftfahrer beschäftigt. Von 1964 bis 1967 war er Werkzeugmacher bei der Wiedaer Hütte. Nach längerer Krankheit war er sodann noch vom Frühjahr 1968 bis Herbst 1969 als Hotelhausmeister tätig.

Die Beklagte lehnte den im November 1966 gestellten Antrag auf Gewährung von Rente ab, da der Kläger noch nicht als berufsunfähig angesehen werden könne (Bescheid vom 1. März 1967). Die hiergegen gerichtete Klage wies das Sozialgericht (SG) ab (Urteil vom 27. November 1968). Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung auf und gab der Klage statt.

Das LSG hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, der Kläger könne nach dem Ergebnis der zahlreichen und übereinstimmenden ärztlichen Gutachten seit Ende 1966 noch leichte und mittelschwere körperliche Arbeiten in voller Schicht (täglich etwa 8 Stunden ohne Unterbrechungen) verrichten, bei denen ein Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen möglich ist. Mit diesem Leistungsvermögen könne der Kläger aber weder in seinem erlernten Beruf als Schlosser, von dem er sich auch durch die von 1948 bis 1963 ausgeübte Beschäftigung als Kraftfahrer nicht gelöst habe, noch in einem anderen, ihm zumutbaren Beruf mehr arbeiten. Der er-



kennende Senat habe Anfang der 60er Jahre durch umfangreiche Beweiserhebungen, die der Beklagten bekannt seien, festgestellt, daß sowohl in der Industrie als auch im Handwerk nur in äußerst beschränktem Maße Arbeitsplätze vorhanden seien, auf denen leichte bis mittelschwere Schlosserarbeiten abwechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen zu verrichten sind (Hinweis auf Breithaupt 1964, 582). Das habe der gehörte Sachverständige S. erneut bestätigt. Entgegen der Ansicht der Beklagten habe dies der Sachverständige als Gruppenleiter der Arbeitsvermittlung beim Arbeitsamt Celle auch durchaus beurteilen können. Für einen Werkzeugmacher seien entsprechend den Ausführungen des Sachverständigen derartige besondere Arbeitsplätze womöglich noch eher vorhanden. Der Kläger könne aber nicht als Werkzeugmacher - einem Lehrberuf mit einer 3 1/2jährigen Lehrzeit - eingesetzt werden. Durch seine Tätigkeiten bei der Wiedaer Hütte, wie sie in den Bescheinigungen dieses Betriebes beschrieben seien, habe der Kläger nicht zusätzlich die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Werkzeugmachers erwerben können. Für einen Einsatz als Schlosser-Lehrgeselle sei zweifelhaft, ob der Kläger die dazu erforderlichen pädagogischen Fähigkeiten besitze. Auf jeden Fall erfordere auch diese Betätigung eine gesunde Konstitution, vor allem die Fähigkeit, ständig im Gehen und Stehen zu arbeiten. Darüber verfüge der Kläger nicht mehr. Entgegen der Ansicht des SG komme als Verweisungstätigkeit auch nicht diejenige eines Schweißers in Betracht, weil sich das Schweißen sowie das Drehen, Bohren, Fräsen, Hobeln und Stanzen zu eigenen Berufen entwickelt hätten und von ungelernten oder angelernten Arbeitskräften ausgeführt würden. Der Kläger könne zwar auf die Tätigkeit eines Lager- oder Magazinverwalters, eines Materialausgebers oder auf eine ähnliche, nach ihrer sozialen Bewertung dem Beruf eines Facharbeiters nahekommende Tätigkeit verwiesen werden. Dafür würden



dem Kläger aber gewisse kaufmännische Vorkenntnisse und die erforderliche Beweglichkeit fehlen. Die vom SG noch erwähnten Tätigkeiten als Prüfer und Kontrolleur seien dem Kläger wiederum nicht zumutbar (Urteil vom 17. September 1970).

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt die Beklagte wesentliche Verfahrensmängel, die sie ua auf unzureichende Sachaufklärung und fehlerhafte Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht stützt.

Die Beklagte beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen; hilfsweise beantragt sie die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG.

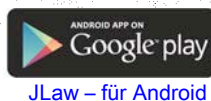
Der Kläger ist zwar im Revisionsverfahren durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten i.S. des § 166 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vertreten, hat aber keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die ua gerügten wesentlichen Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG vorliegen.

Die Revision rügt zutreffend, daß die Auffassung des LSG, der Kläger habe sich durch seine Tätigkeit bei der Wiedaer Hütte von 1964 bis 1967 nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Werkzeugmachers erwerben können, weder mit dem vom LSG festgestellten Sachverhalt noch mit den durch-



geführten Ermittlungen in Einklang zu bringen ist. Das LSG hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils selbst festgestellt, daß der Kläger in diesem Betrieb während des genannten Zeitraumes als Werkzeugmacher gearbeitet hat. Aus den vom LSG für seine gegenteilige Ansicht angeführten Bescheinigungen der Wiedaer Hütte ergibt sich nichts anderes. In den vom SG eingeholten Auskünften dieser Firma vom 24. April und 17. August 1967 sowie in der vom Kläger noch vorgelegten Bescheinigung vom 12. September 1967 wird übereinstimmend angegeben, daß der Kläger bei der Wiedaer Hütte als Werkzeugmacher beschäftigt war. Als damaliges Arbeitsgebiet des Klägers wird in den beiden Auskünften "Fertigung - Instandhaltung und Umbau von Werkzeugen" und in der Bescheinigung die "Neuanfertigung und Reparatur von Stanz- und Presswerkzeugen" sowie "das Einrichten der Stanzen und Pressen" genannt. Da es sich bei diesen Arbeiten - worauf die Revision zutreffend hinweist - überwiegend um typische Tätigkeiten eines Werkzeugmachers handelt, dürfte das LSG aus diesen Angaben nicht den Schluß ziehen, der Kläger habe durch seine Tätigkeiten bei der Wiedaer Hütte nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten eines Werkzeugmachers erwerben können, zumal dabei die bereits vorhandenen Schlosser-Kenntnisse verwertbar waren, so daß die normale Lehrzeit für den Werkzeugmacherberuf im Falle des Klägers nicht maßgebend sein kann. Das LSG vermag seine Überzeugung auch nicht auf die Ausführungen des Sachverständigen ~~Sachverständigen~~ zu stützen, weil dieser - entgegen den von der Wiedaer Hütte wiederholt angegebenen Berufsbezeichnungen und Tätigkeiten - lediglich angenommen hat, daß sich der Kläger durch seine Beschäftigung in diesem Betrieb nicht die Kenntnisse eines gelernten Werkzeugmachers angeeignet habe. Die bloße Vermutung eines Sachverständigen kann aber nicht Grundlage für die Überzeugungsbildung des Gerichtes sein. Die jedenfalls durch die genannten Angaben der frü-



- 6 -

heren Beschäftigungsfirma nicht belegte Annahme des Sachverständigen hätte daher des Beweises bedurft.

Da das Berufungsgericht die Möglichkeit, daß es für Werkzeugmacher mit dem Leistungsvermögen des Klägers noch Arbeitsplätze in einer für die Verweisbarkeit i.S. des § 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genügenden Zahl gibt, nicht ausgeschlossen hat, beruht seine Entscheidung zum wesentlichen Teil auf der nicht prozeßordnungsgemäß festgestellten Tatsache, der Kläger habe für die Verweisbarkeit als Werkzeugmacher keine ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten. Das LSG hat damit die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) überschritten und auch seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) nicht erfüllt.

Gleiches gilt hinsichtlich der Annahme des LSG, für den Kläger seien geeignete Arbeitsplätze als Schlosser nur in äußerst beschränktem Maße vorhanden. Das LSG beruft sich dabei zunächst auf die von ihm Anfang der 60er Jahre durchgeführten Beweiserhebungen. Wie aus dem Hinweis im angefochtenen Urteil auf die Entscheidung des LSG vom 9. Juli 1963 (Breithaupt 1964, 582) erhellt, stützte sich das damalige Ergebnis auf eine Beweisaufnahme, die sich nur auf die Arbeitsmarktverhältnisse im Wohnortbereich des Klägers bezog. Auch die Bestätigung des damaligen Beweisergebnisses durch den vom LSG gehörten Sachverständigen S. kann sich nur auf die Verhältnisse im Bereich des Arbeitsamts Celle beziehen, weil der Sachverständige aufgrund seiner dortigen dienstlichen Tätigkeit als Gruppenleiter der Arbeitsvermittlung einen einigermaßen umfassenden Einblick in die Struktur des Arbeitslebens und der Arbeitsplatzgestaltung nur im Bereich der Arbeitsverwaltung Celle haben kann. Allenfalls

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

darf angenommen werden, daß sich das im angefochtenen Urteil angegebene Beweisergebnis auf die Arbeitsmarktlage im gesamten örtlichen Zuständigkeitsbereich des Berufungsgerichts - Niedersachsen - bezieht. Da sich aber der Kläger als Vollzeitarbeitskraft in der Regel auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen muß (vgl. BSG 30, 167), hätte das LSG - wie die Revision zutreffend rügt - nicht davon ausgehen dürfen, daß die Arbeitsplatzverhältnisse für den Kläger in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland ebenso ungünstig sind wie in Niedersachsen. Wie der Senat im Urteil vom 20. November 1970 - 12 RJ 166/70 - bereits ausgeführt hat, kann der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik nur als einheitlicher Arbeitsmarkt angesehen werden, so daß die bezirklichen und örtlichen Arbeitsmarktvverhältnisse jedenfalls für die Entscheidung, ob einer Vollzeitarbeitskraft der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, nicht ausschlaggebend sind. In Ermangelung der für das gesamte Bundesgebiet erforderlichen Arbeitsplatzermittlungen beruht die Annahme des LSG, es gebe keinen offenen Arbeitsmarkt für abwechselnd im Sitzen, Stehen und Gehen zu verrichtende leichte bis mittelschwere Schlosserarbeiten, somit ebenfalls auf einem nicht vollständig aufgeklärten Sachverhalt.

Die Revision ist somit wegen der aufgezeigten Mängel im Verfahren des LSG (Verstöße gegen §§ 103, 128 Abs. 1 SGG) zulässig, ohne daß es noch darauf ankommt, ob auch die außerdem von der Revision noch gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vorliegen.

Die Revision ist auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, weil noch Ermittlungen über Arbeitsplätze, die sich nach dem festge-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stellten Leistungsvermögen für den Kläger eignen, durchzuführen sind.

Die von der Revision in erster Linie beantragte Zurückweisung der Berufung des Klägers unter Hinweis auf die nach ihrer Ansicht auch für einen gelernten Schlosser sozial zumutbaren Verweisungsberufe eines Drehers, Bohrerers, Fräasers, Hoblers, Stanzers und Schweißers scheidet schon deswegen aus, weil das LSG weder festgestellt hat, ob es in diesen Berufen noch ein offenes Arbeitsfeld für im Falle des Klägers gesundheitlich geeignete Arbeiten gibt, noch ob der Kläger nach seinen beruflichen Kenntnissen und Fähigkeiten zu deren Verrichtung in der Lage wäre. Letzteres gilt auch für die dem Kläger vom LSG an sich noch zugemuteten Berufe eines Lager- und Magazinverwalters oder Materialausgebers. Selbst wenn man mit der Entscheidung des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 14. Oktober 1970 - 4 RJ 219/69 - die Frage, ob dem Versicherten der Arbeitsmarkt verschlossen ist, auch in bezug auf Vollzeitarbeitsplätze entsprechend dem vom Großen Senat in BSG 30, 167 entwickelten Maßstäben beurteilen will, kommt eine abschließende Entscheidung nicht in Betracht, weil der Große Senat eine Typisierung für gelernte Kräfte, die nicht auf das gesamte Arbeitsfeld verweisbar sind, nicht erlaubt hat (vgl. GS-Beschluß 4/69 S. 37, 41; Gottmann in Arbeit und Sozialpolitik 1970 Nr. 7 und Urteil des erkennenden Senats vom 26. November 1970 aaO).

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG erforderlichenfalls auch seine Auffassung zu überprüfen haben, für den Kläger kämen Tätigkeiten als Prüfer und Kontrolleur nicht in Betracht, soweit es diese Tätigkeiten als für einen gelernten Schlosser unzumutbar angesehen hat.



Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)